

Artikel 3:

Das Innenministerium ist ermächtigt, Anordnungen herauszugeben bezüglich der Ausstellung von Sondergenehmigungen, der Ausübung der Kontrolle und der Schaffung zuständiger Organe.

Quelle: Buletinul Official Nr. 51, vom 9. Juni 1950.

Durch Gesetzes Verfügung der Grossen Nationalversammlung der Rumänischen Volksrepublik vom 21. Mai 1954 wurde den Strafgesetzbuch ein Artikel angefügt, der wie folgt lautet:

DOKUMENT 5
(RUMÄNIEN)

Artikel 268, Abs. 28 a:

Die Herstellung, die Reparatur, der Besitz, die Übergabe oder der Erwerb von Schreibmaschinen, Rechenmaschinen und Vervielfältigungsmaschinen ohne vorherige Genehmigung sowie von Teilen solcher Apparate und des Materials, um mit Hilfe solcher Maschinen Vervielfältigungen herzustellen, die Benützung von Vervielfältigungsmaschinen ohne Genehmigung und der Besitz von Druckerei-Einrichtungen ohne Erlaubnis werden mit Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft oder mit einer Geldstrafe von 100 bis 2000 Lei."

Diese Massnahmen sind nicht nur charakteristisch für Rumänien, das sich übrigens, wie die anderen Satellitenstaaten, von einem Erlass des Rates der Volkskommissare der UdSSR von 1932 leiten liess. In der UdSSR werden die Genehmigungen nur öffentlichen Organisationen ausgestellt; wie Verwaltungen, Kolchosen, Kooperativen usw., und zwar durch die Miliz, die übrigens auch die genaue Verwendung der Maschinen kontrolliert. Die anderen volksdemokratischen Länder haben alle eine ähnliche Gesetzgebung: In Bulgarien ist es das Gesetz von Februar 1948, in Ungarn ein Erlass von Januar 1951. In der Tschechoslowakei wies der Minister für Öffentliche Sicherheit im November 1951 die Organe für die Staatssicherheit an, eine Liste über alle Besitzer von Schreibmaschinen und Vervielfältigungsmaschinen anzufertigen.

Wer es wagen würde, die Freiheit der Meinungsäusserung zu anderen Zwecken zu gebrauchen als solchen, die mit dem Willen der Machthaber übereinstimmen, darf nicht vergessen das schwere Freiheitsstrafen vorgesehen sind für jede „Verbreitung falscher Nachrichten, die dem Staate schaden könnten.“

Beispiele: „Erlass vom 13. Juni 1946 über besonders schwere Vergehen in der Zeit des staatlichen Wiederaufbaus“. (Gesetzesammlung der Polnischen Republik Nr. 30 vom 12. Juli 1946).

Teil B Strafrecht.

Strafgesetzbuch der Bulgarischen Volksrepublik, Artikel 91, Teil B Strafrecht.

Tschechoslowakisches Strafgesetzbuch vom 12.7.1950, Artikel 129 — Teil B Strafrecht.

Die Äusserung von unerwünschten politischen Meinungen ist in der Sowjet-Union ein Vergehen, das mit den in Artikel 58 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafmassnahmen geahndet wird.

Beispiel: Protokoll Nikola Kostka, Teil B Strafrecht.

Es genügt übrigens nicht, sich einer Meinungsäusserung zu ent-